

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Herr Rüter

24.09.18

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 11.10.2018

Abwasserbehandlungsanlage für das Gut Pottscheid

Befreiung von der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet
Siebengebirge

Erläuterungen:

Die Abwasserbehandlungsanlage am Gut Pottscheid im Siebengebirge muss saniert werden. Die bisherige Dreikammergrube soll hierzu durch eine biologische Kleinkläranlage ersetzt werden. Das Abwasser wurde bisher einem Graben an der Ferdinand –Mühlens-Straße zugeleitet, was nach heutiger Rechtslage nicht mehr zulässig ist. Ursprünglich war geplant, das vorgeklärte Abwasser über eine neue Leitung dem nahegelegenen, namenlosen Nebengewässer des Mirbesbaches zuzuleiten. Da der Mirbesbach etwas unterhalb jedoch einen der letzten Steinkrebsbestände in NRW beheimatet und Einleitungen im Störfall zu einem erheblichen Risiko führen können, wurde auf Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde alternativ eine Versickerung des Abwassers geprüft. Die dortigen Bodenverhältnisse lassen unmittelbar angrenzend an die Kleinkläranlage eine Versickerung nicht zu. Jedoch bereits in einem Abstand von 15-20 m sind ab einer Tiefe von rund 2,5 m versickerungsfähige Bodenschichten anzutreffen. Das vorgeklärte Abwasser sowie das anfallende Niederschlagswasser sollen demnach nun über zwei Rigolen in den Untergrund verrieselt werden.

Die Altanlage wird im Zuge der Sanierung bis 1 m unter Bodenoberkante abgebrochen und verfüllt. Die biologische Kleinkläranlage wird innerhalb der hausnahen Rasenfläche eingebaut, wobei die vorhandenen Gehölzbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Versickerungsrigolen werden innerhalb der angrenzenden Fettwiese angelegt. Die dortige Grünlandvegetation wird in Form von Grassoden abgeschält und anschließend wieder eingebaut. Verbleibende Fehlstellen werden mit Regiosaatgut nachgebessert.

Im Rahmen einer landschaftspflegerischen Kurzaussage durch das Ingenieurbüro Rietmann wurde eine Eingriffsbewertung durchgeführt. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können demnach mit der Anpflanzung von zwei Wildobstbäumen auf der benachbarten Grünlandfläche kompensiert werden. Durch das Vorhaben werden keine FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt. Der Pflege- und Entwicklungsplan für das Siebengebirge (Chance7) sieht für die Flächen keine Maßnahmen vor. Ebenso liegen keine ernst zu neh-

14

menden Hinweise vor, dass mit dem Vorhaben die Verbotsvorschriften des Artenschutzes berührt werden.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Naturschutzgebietsverordnung für das Siebengebirge zu erlassen.

in A.
Köster

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

Anhang: Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan – Kurzaussage des Ingenieurbüros Rietmann

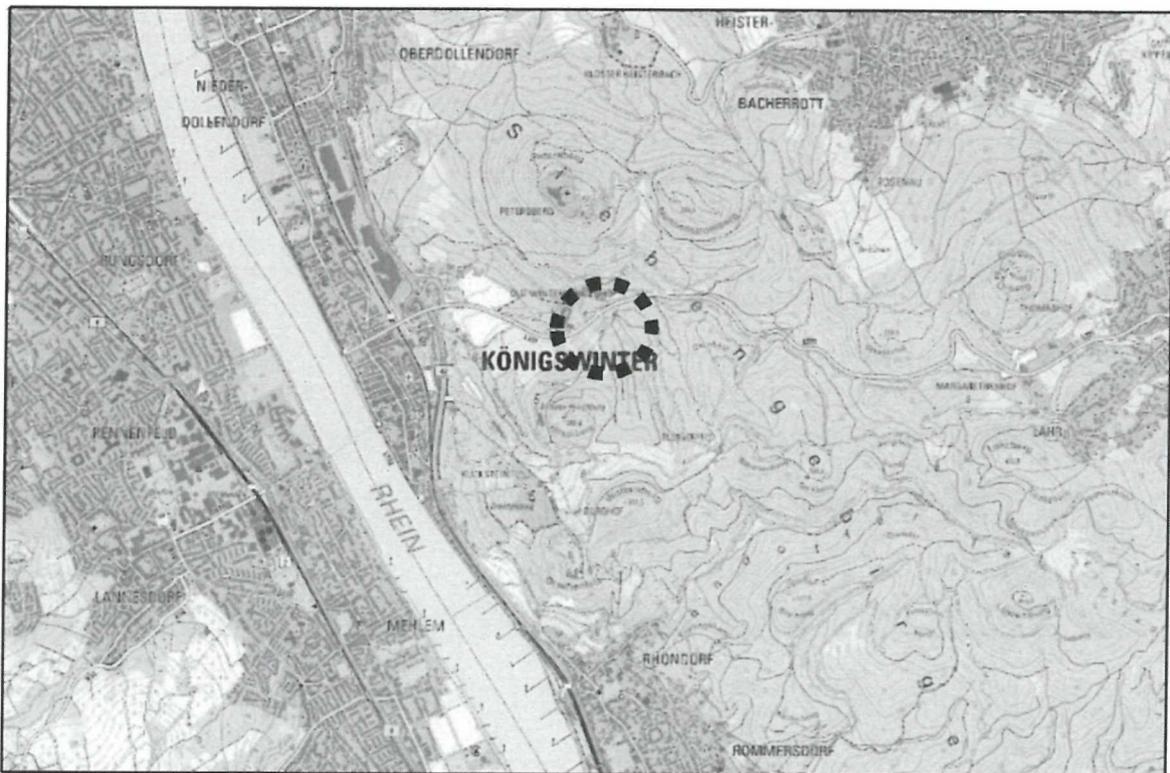


Abb. 1: Lage des Plangebietes, Ausschnitt der DTK 25, unmaßstäblich